

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DIENSTLEISTUNGEN

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „AGB“) gelten für sämtliche mit Allgeier SE gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen (nachstehend „ALLGEIER“) erteilten Unteraufträge und Bestellungen (nachstehend „BESTELLUNG“) bezüglich Dienstleistungen, etwaig verbunden mit der weiterem Bezug von Waren, Lizenzen o.a.

2. Leistungserbringung

Die vom Vertragspartner (auch Subunternehmer, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer) zu erbringenden Leistungen ergeben sich hinsichtlich Umfang, Qualität, etwaigen spezifischen persönlichen, fachlichen bzw. unternehmensbezogenen Eignungskriterien sowie Bereitstellungs-/Leistungszeiten aus der entsprechenden Bestellung inkl. den dort referenzierten weiteren Dokumenten sowie im Übrigen aus der Natur der zu erbringenden Leistungen. Im Falle mangelnder persönlicher / fachlicher Eignung des eingesetzten Personals ist der Vertragspartner zum entsprechenden Austausch verpflichtet. Einarbeitungszeiten von Ersatzpersonal werden vom Vertragspartner vergütungsfrei geleistet, wobei hier im Zweifel von 5 vergütungsfreien Tagen pro Ersatzperson ausgegangen wird.

Der Vertragspartner verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Abführung von gesetzlichen Steuern und Abgaben und versichert, auf Dauer und im Wesentlichen nicht nur für einen Auftraggeber tätig zu sein [§ 7 SGB IV]. Soweit nicht durch die Leistungserfüllung bedingt, führt der Vertragspartner die von ihm eingesetzten Personen fachlich sowie disziplinarisch und trifft diesbezüglich entsprechende organisatorische Maßnahmen. Der Vertragspartner und die von ihm eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zu ALLGEIER. Der Vertragspartner stellt im Falle einer Inanspruchnahme ALLGEIER von der Übernahme von etwaigen Kosten, Steuern und Abgaben frei.

Die unter dem Vertrag und damit verbundenen Einzelbestellungen beauftragten Leistungen (IT-Leistungen, Lizenzen, ggfs. Hardware) stehen in einem ungetrennten, wirtschaftlich-rechtlichen Zusammenhang.

ALLGEIER ist berechtigt, etwaige Leistungstermine um bis zu 3 Monate für ALLGEIER kostenfrei in die Zukunft zu verschieben.

3. Zahlungsbedingungen und Vergütung

3.1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die vereinbarten Preise unveränderliche Festpreise. Alle angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sonstige im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehenden Steuer, Abgaben, Zölle o.a. werden vom Vertragspartner getragen. Im Falle, dass Allgeier steuer-/abgabepflichtig wird, wird der Vertragspartner Allgeier entsprechende Kosten erstatten.

3.2. Ist eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, so darf der Vertragspartner nur die Zeit abrechnen, die für die tatsächliche Leistungserbringung, d.h. ohne Reisezeiten und Pausen, aufgewendet wurde. § 616 BGB ist ausgeschlossen. Ist ein Tagessatz vereinbart, so hat der Vertragspartner seine Leistung von mindestens 8 Stunden pro Tag zu erbringen. Wird an einem Tag weniger als 8 Stunden geleistet, so werden die Stunden pro rata nach Stundensatz vergütet (Stundensatz = Tagessatz geteilt durch 8). Unabhängig der geleisteten Stundenanzahl kann in jedem Fall maximal ein Tagessatz abgerechnet werden. Die Abrechnung erfolgt minutengenau.

3.3. Ist eine Vergütung nach Aufwand vereinbart, so gilt ein neben Stunden-/Tagessätzen etwaig erwähnter Gesamt- oder Auftragswert als Obergrenze. Der Vertragspartner teilt ALLGEIER jeweils unaufgefordert den Bearbeitungsstand und den voraussichtlichen Restaufwand mit, wenn die Obergrenze zu 75% und zu 100% erreicht ist oder wenn sich abzeichnet, dass Gründe der vollständigen Erbringung der Leistung innerhalb der Obergrenze entgegenstehen. Unabhängig hiervon ist der Vertragspartner auch bei Überschreitung der Obergrenze zur vollständigen Erbringung der vereinbarten Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn er die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Der Vertragspartner ist jedoch in diesem Fall verpflichtet, die vereinbarte Leistung gegen zusätzliche Vergütung nach Aufwand zu den vereinbarten Sätzen vollständig zu erbringen, sofern ALLGEIER dies verlangt.

3.4. Etwaige Reisezeiten und -kosten sowie andere nicht in der Bestellung definierten Preisteile werden nicht vergütet.

3.5. Leistungen im Rahmen einer Ausschreibung, einer Erstellung eines konkreten Angebots und/oder einer Vorkonzeption vor Erteilung des Auftrages bzw. einer Auftragsänderung erbringt der Vertragspartner gegenüber ALLGEIER entgeltfrei.

3.6. Die zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Vergütung bleibt während der Laufzeit des Vertrages unverändert. Dies gilt auch bei einer Verlängerung der Laufzeit des Vertrages, soweit nicht explizit etwas anderes vereinbart ist.

3.7. Bei einer Vergütung nach Aufwand sind die Leistungen jeweils im Folgemonat nach Leistungserbringung abrechnungsfähig, bei einer Vergütung nach Phasen / Meilensteinen nach vollständiger Erbringung der Leistungen der jeweiligen Phase.

3.8. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung und Erbringung der Leistungen. Bei einer Vergütung nach Aufwand sind Leistungs-/Zeitrachweise beizulegen, welche pro Tag die erbrachten Leistungen sowie deren Zeitdauer dokumentieren. Diese sind ggfs. vom Leistungsempfänger / Endkunden zu bestätigen. Bis zur Erbringung sämtlich unter einer Bestellung vom Vertragspartner zu erbringenden Leistungen gelten geleistete Zahlungen als Anzahlung. Eine Rechnung für eine Abschlagszahlung ist erst zur Zahlung fällig, wenn alle Leistungen zu vorhergehenden Abschlägen erfüllt sind.

4. Nutzungsrechte

4.1. „Arbeitsergebnisse“ sind sämtliche durch die Tätigkeit des Vertragspartners im Rahmen einer BESTELLUNG geschaffenen Werke. Dies sind insbesondere gewerbliche Schutzrechte einschl. Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Marken, Design, Know-how sowie sonstige Urheberrechte, dem Urheberrecht nach §§ 70 ff. UrhG verwandte Schutzrechte bzw. sonstige gewerbliche Schutzrechte einschl. Dokumenten und Korrespondenz jedweder Art und Form (nachstehend „gewerbliche Schutzrechte“).

„Vorbestehende Rechte“ sind alle sonstigen gewerblichen Schutzrechte, die der Vertragspartner außerhalb der BESTELLUNGEN erworben hat bzw. erwirbt und als solche gegenüber ALLGEIER vor der entsprechenden BESTELLUNG benannt hat.

„Software Dritter“ umfasst auch Open Source Software (OSS).

4.2. An den im Rahmen einer BESTELLUNG erbrachten Arbeitsergebnissen stehen ALLGEIER ausschließliche, unwiderrufliche, weltweit gültige, unterlizenzierbare und übertragbare Nutzungsrechte im Zeitpunkt von deren Entstehung zu. An vorbestehenden Rechten erteilt der Vertragspartner ein nicht-ausschließliches, nicht zeitlich und räumlich eingeschränktes, übertragbares, in jeglicher Systemumgebung

verwendbare Nutzungsrecht zum Zweck der Nutzung der Arbeitsergebnisse und Nutzung der Leistungen des Vertragspartners durch ALLGEIER bzw. seiner Kunden. Das Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen schließt alle Entwicklungsstufen hieran im Original bzw. in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form ein. Das Nutzungsrecht beinhaltet das Recht, die Arbeitsergebnisse

- dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen
- zu modifizieren, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten
- in Datenbanken, Datennetzen und Online-Diensten einzusetzen, einschließlich des Rechts, die Arbeitsergebnisse, den Nutzern der vorgenannten Datenbanken, Netze und Online-Dienste zur Recherche und zum Abruf mittels von ALLGEIER gewählter Tools bzw. zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen,
- durch Dritte nutzen und bearbeiten oder für ALLGEIER betreiben zu lassen, nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen
- öffentlich bekannt zu machen bzw. in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden

Im Hinblick auf Arbeitsergebnisse erstreckt sich das Nutzungsrecht auch auf deren Objekt- und Quellcode und die zugehörigen Dokumentationen. Der Vertragspartner wird den Quellcode in ein von ALLGEIER zur Verfügung gestellten Quellcoderepository täglich abspeichern oder, soweit kein Quellcoderepository vereinbart ist, ALLGEIER auf einem anderen geeigneten Medium übergeben. Zum Quellcode gehören dessen fachgerechte Kommentierung und Beschreibung der notwendigen Systemparameter sowie sonstige notwendige Informationen, die ALLGEIER in die Lage versetzen, den Quellcode fachlich zu bearbeiten und weiterzuentwickeln.

- 4.3. Der Vertragspartner verwendet Software Dritter einschl. Open Source Software (OSS) erst dann, wenn er diese ALLGEIER vor einer entsprechenden Verwendung zumindest in Textform benannt hat und ALLGEIER diese freigegeben hat. Der Vertragspartner wird ALLGEIER dazu eine abschließende Liste einschl. der Lizenzbedingungen der zu einer Verwendung beabsichtigter Software Dritter zur Verfügung stellen.
- 4.4. Ausgenommen von vorstehend eingeräumten Rechten sind Softwarekomponenten Dritter, die der Vertragspartner für ALLGEIER nach Zustimmung von ALLGEIER lizenziert hat oder die unter einer frei nutzbaren Softwarelizenz (z.B. OSS) veröffentlicht wurden. Der Vertragspartner garantiert, dass durch seine Leistungen keine gewerblichen Schutzrechte Dritter (nachstehend „Schutzrechte Dritter“) verletzt werden. Der Vertragspartner garantiert, dass er bei der Verwendung von Schutzrechten Dritter einschl. OSS die Bedingungen der jeweiligen Lizenzen einhält und keine der verwendeten Softwarekomponenten / Leistungen dazu führt, dass diese nicht wie vereinbart genutzt oder weiterlizenziert werden dürfen, der Quellcode der vertragsgegenständlichen Leistungen offengelegt oder Copyleft-Effekte hinterlassen werden müssen. Der Vertragspartner wird im Falle von Schutzrechten Dritter einschl. OSS, aufgrund derer ALLGEIER Ansprüchen Dritter ausgesetzt ist, durch eine andere Software ersetzen. Führt die Ersetzung zu zusätzlichen Kosten für ALLGEIER, trägt der Vertragspartner diese Mehrkosten.
- 4.5. Sollte die Nutzung der vereinbarten Arbeitsergebnisse, Leistungen bzw. des überlassenen Vertragsgegenstands des Vertragspartners durch ALLGEIER Schutzrechte Dritter verletzen, so wird der Vertragspartner, nach seiner Wahl und auf seine Kosten, entweder

(i) die Arbeitsergebnisse, Leistungen bzw. den überlassenen Vertragsgegenstand so ändern oder ersetzen, dass sie Schutzrechte Dritter nicht verletzen, aber im Wesentlichen den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen entsprechen, oder (ii) erforderliche Lizenzen für die rechtmäßige Nutzung beschaffen, und ALLGEIER von Lizenzgebühren für die Nutzung gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen. Gelingt dies dem Vertragspartner nicht, hat er die Arbeitsergebnisse bzw. den überlassenen Vertragsgegenstand gegen Erstattung des von ALLGEIER entrichteten Preises zurückzunehmen.

Der Vertragspartner stellt ALLGEIER von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen durch die ordnungsgemäße Nutzung der Arbeitsergebnisse, Leistungen bzw. den überlassenen Vertragsgegenstand frei und ersetzt ALLGEIER etwaige Kosten der Rechtsverteidigung. Voraussetzung für die Freistellung durch den Vertragspartner ist, dass ALLGEIER den Vertragspartner von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, nach Wahl von ALLGEIER entweder dem Vertragspartner überlässt oder mit diesem einvernehmlich führt. Der Vertragspartner wird ALLGEIER die im Zusammenhang mit der (behaupteten) Schutzrechtsverletzung entstandenen Schäden und Aufwendungen ersetzen.

5. Kundenschutz

- 5.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Namen von Kunden bzw. andere kunden-/ auftragsbezogene Daten, die er von ALLGEIER bekannt bekommen hat, in keiner Weise für sich selbst zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben, es sei denn der Kunde war innerhalb von 5 Jahren vor Vertragsschluss nachweislich bereits Kunde beim Vertragspartner. Der Vertragspartner hat sich zu enthalten, jedweden direkten geschäftlichen Kontakt mit dem Kunden zu suchen oder über Dritte einen solchen Kontakt herzustellen. Die zuvor genannte Verpflichtung gilt für die unter der BESTELLUNG vereinbarten Leistungen für die Dauer des Vertrags sowie 12 Monate nach Abschluss sämtlicher Leistungen, die unter der BESTELLUNG erbracht werden. Der Kundenschutz ist in räumlicher Hinsicht begrenzt auf die DACH-Region. Sie gilt ebenso für die Organe, insbes. Geschäftsführung, Mitgesellschafter, handelnde Personen und Mitarbeiter des Vertragspartners. Der Vertragspartner wird diese Verpflichtungen an seine Mitarbeiter, etwaig eingesetzten Unterauftragnehmer und Lieferanten weiterleiten und dies auf Verlangen von ALLGEIER nachweisen. Entsprechendes gilt für die Geheimhaltung in Bezug auf die oben genannten Verpflichtungen und Daten.
- 5.2. Für jeden Fall der zukünftigen Zuwiderhandlung ist eine von ALLGEIER nach billigem Ermessen zu bestimmende und vom zuständigen Gericht überprüfbare Vertragsstrafe zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz, die aus der Verletzungshandlung entstehen, einschl. solcher außergerichtlicher und gerichtlicher Rechtsverfolgung, bleiben hiervon unberührt.

Der Vertragspartner ist zu entsprechender Auskunft über Art, Datum, Personen, Zweck und Inhalten der Kontaktaufnahme mittels Unterlagen verpflichtet.

6. Business Continuity

- 6.1. Der Vertragspartner wird ALLGEIER im Falle einer Nicht- bzw. Schlechtleistung von ALLGEIER mit einer angemessenen Nachfrist mindestens in Textform mahnen. Der Vertragspartner verzichtet bei Nichterbringung in oben genannten Fällen für den Zeitraum von 2 Monaten nach Zugang der Mahnung auf die Einrede der Zurückbehaltung. Der Vertragspartner kann im Übrigen ein

Zurückbehaltungsrecht bzw. Leistungsverweigerungsrecht nur dann geltend machen, wenn ALLGEIER mit mehr als 2 Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät und trotz schriftlicher Mahnung nicht zahlt.

- 6.2. Der Vertragspartner wird optional zur BESTELLUNG während dessen Laufzeit weitere Einzelbeauftragungen unter Berücksichtigung der sich aus der BESTELLUNG etwaig ergebenden Bedingungen einschl. Stunden-/ Tagessätzen, hilfsweise zu branchenüblichen Preisbedingungen annehmen. Solche Leistungen können insbes. im Hinblick auf etwaig erforderliche Unterstützungsleistungen bei einer Transition auf einen Nachfolgedienstleister angefragt werden. Bei einer Transition wird der Vertragspartner ALLGEIER wie auch Dritte bei der Übergabe umfassend Bei einer Transition wird der Vertragspartner ALLGEIER wie auch Dritte bei der Übergabe umfassend, einschl. der Übertragung von auftragsspezifischem Know-how, unterstützen und Leistungen ggfs. über einen Zeitraum von max. 12 Monaten nach Ende der Laufzeit für ALLGEIER vergütungspflichtig, es sei denn der Vertragspartner hat schuldhaft zur Beendigung der BESTELLUNG beigetragen, fortführen. unterstützen und Leistungen ggfs. über einen Zeitraum von max. 12 Monaten für ALLGEIER vergütungspflichtig, es sei denn der Vertragspartner hat schuldhaft zur Beendigung der BESTELLUNG beigetragen, fortführen.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1. Diese AGB finden Sie wie auch die hiermit weiteren anwendbaren Vertragsdokumente zur Vertraulichkeit, zum Datenschutz und unseres ALLGEIER Code of Conduct („CoC“) hier auf dieser Internetseite:

<https://www.allgeier.com/de/legal-compliance/for-business-partners/>

- 7.2. Der Vertragspartner wird ALLGEIER im Falle einer Nicht- bzw. Schlechtleistung von ALLGEIER mit einer angemessenen Nachfrist mindestens in Textform mahnen. Der Vertragspartner verzichtet in oben genannten Fällen für den Zeitraum von 2 Monaten nach Zugang der Mahnung auf die Einrede der Zurückbehaltung bzw. Leistungsverweigerung.

Der Vertragspartner kann im Übrigen ein Zurückbehaltungsrecht bzw. Leistungsverweigerungsrecht nur dann geltend machen, wenn ALLGEIER mit mehr als 2 Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät und trotz schriftlicher Mahnung nicht zahlt.

- 7.3. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft. Vielmehr werden die Vertragsparteien anstelle der unwirksamen Bestimmung oder Lücke in den AGB eine angemessene Regelung vereinbaren, die vom Sinn und Zweck dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie diese Unwirksamkeit bzw. Lücke bei Beginn ihrer Geschäftsbeziehungen bedacht hätten.
- 7.4. Der Vertragspartner kann Leistungen durch Dritte nur nach vorhergehender Zustimmung in Textform durch ALLGEIER erbringen.
- 7.5. ALLGEIER kann diesen Verträge ganz oder teilweise an eines seiner gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen oder im Zusammenhang mit einer Fusion, einem Erwerb, einer Unternehmensumstrukturierung, einer Konsolidierung oder einem Verkauf aller oder eines Teils seiner Vermögenswerte oder Geschäfte, auf die sich dieser Subunternehmervertrag bezieht ("Veräußerung"), übertragen. ALLGEIER wird der anderen Vertragspartei vor oder unverzüglich nach dem Datum des Inkrafttretens einer solchen Übertragung schriftlich davon in

Kenntnis setzen.

- 7.6. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch ALLGEIER liegt insbesondere auch dann vor, wenn
- eine wesentliche und nachhaltige Verschlechterung oder eine begründete und nachhaltige Gefährdung der Vermögensverhältnisse vom VERTRAGSPARTNER eintritt, so dass ALLGEIER berechnete Gründe zur Annahme hat, dass der VERTRAGSPARTNER seinen Pflichten aus dem Vertrag nicht oder nicht im vollen Umfang nachkommen kann;
 - der VERTRAGSPARTNER seine Leistungen einstellt oder die Einstellung schriftlich gegenüber ALLGEIER oder öffentlich ankündigt;
 - über das Vermögen vom VERTRAGSPARTNER das Insolvenzverfahren oder ein anderes der Schuldenregulierung dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet ist oder wird bzw. wegen mangelnder Masse abgelehnt wird.
- 7.7. Der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 7.8. Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform. Klarstellend vereinbaren die Vertragsparteien, dass die Schriftform auch bei gegenseitiger telekommunikativer Übermittlung von handschriftlich unterschriebenen Vertragsurkunden im PDF-Format und/oder bei Verwendung einfacher digitaler Signaturen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt in ihrer jeweils geltenden Fassung (EIDAS-Verordnung) als gewahrt gilt. Textform ist demgegenüber nicht ausreichend.
- 7.9. Es ist deutsches Recht anwendbar unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist München. Liegt ein Vertrag mehrsprachig vor, ist allein die deutsche Textfassung rechtlich bindend.